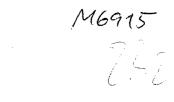
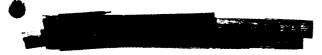
7. Senat 7 UZ 1091/05.A VG Kassel 4 E 1625/03.A





Hessischer Verwaltungsgerichtshof **Beschluss**

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Klägerin und Zulassungsantragstellerin,

bevollmächtigt: Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stocker, Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, 500/03BW09 SR

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, - 5022835-138 -

Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin,

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten, beteiligt: Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf,

wegen Asylrechts - Widerruf -

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 7. Senat - durch

Vorsitzenden Richter am Hess. VGH Dr. Rothaug, Richterin am Hess. VGH Dr. Rudolph, Richter am VG Frankfurt Wiegand (abgeordneten Richter)

am 28. Juni 2005 beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Kassel vom 09.02.2005 wird abgelehnt.

Die Klägerin hat die Kosten des Zulassungsantragsverfahrens zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg, weil die allein erhobene Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO und Art. 103 Abs. 1 GG) wegen Ablehnung von drei in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisanträgen eine Berufungszulassung nicht rechtfertigt.

Das Verwaltungsgericht hat die in der mündlichen Verhandlung auf die Einholung von Sachverständigengutachten gerichteten Anträge,

"zum Beweis der Tatsache, dass

- 1. die Klägerin infolge der von ihr geschilderten Erlebnisse im Kosovo an einer posttraumatischen Belastungsreaktion sowie einer asthmatischen Erkrankung auf dem Boden einer psychoreaktiven Dysregulation leidet, was im Falle einer Rückkehr in den Kosovo als dem Ort, an dem die Traumatisierung stattgefunden hat, zu einer erheblichen, wenn nicht gar lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes, der auch nicht durch eine Behandlung im Kosovo aufgefangen werden könnte, führen würde,
- ein Abbruch der Therapie bzw. eine Nichtdurchführung der beim Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer asthmatischen Erkrankung auf dem Boden einer psychovegetativen Dysregulation erforderlichen Behandlung zu einer erheblichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Klägerin führen würde,
- 3. beim Vorliegen einer posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer asthmatischen Erkrankung auf dem Boden einer psychovegetativen Dysregulation eine psychotherapeutische Behandlung erforderlich ist,

233

im Wesentlichen mit der Begründung abgelehnt, es handele sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis (Beweisantrag zu 1. und zu 3.) bzw. die Beweisanträge seien nicht entscheidungserheblich oder das Gericht besitze eigene Sachkenntnis (Beweisantrag zu 2. und zu 3.).

Die hiergegen erhobene Gehörsrüge rechtfertigt eine Berufungszulassung jedoch nicht. Zwar findet die Ablehnung des Beweisantrages zu 1. in der mündlichen Verhandlung mit der in den Entscheidungsgründen des Urteils gegebenen Begründung, es handele sich um einen unzulässigen Ausforschungsbeweis, im Prozessrecht keine Stütze. Denn ein Ausforschungs- oder Beweisermittlungsantrag liegt nur in Bezug auf solche Tatsachenbehauptungen vor, für deren Wahrheitsgehalt nicht wenigstens eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht, die mit anderen Worten ohne greifbare Anhaltspunkte "willkürlich aus der Luft gegriffen", "aufs Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufgestellt werden, für die tatsächliche Grundlagen jedoch fehlen (vgl. BVerwG, B. v. 27.03.2000 - 9 B 518.99 -, Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 60, u. B. v. 30.01.2002 - 1 B 326.01 -, Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 69). Dass diese Voraussetzungen im Fall der Klägerin vorliegen, kann der Senat angesichts der Darlegungen im Verfahren nicht erkennen. Denn die Klägerin hat bereits in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt im Rahmen ihrer Asylantragstellung und auch im späteren Klageverfahren 7 E 34899/99.A vor dem Verwaltungsgericht Kassel, das zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses wegen ihres Asthma bronchiales nach dem seinerzeit geltenden § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG führte, Anhaltspunkte dargelegt, die auf eine psychische Erkrankung hinwiesen. Auch wenn sie erst - wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausführt - sehr spät, d. h. im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der mündlichen Verhandlung und fast sechs Jahre nach der Traumatisierung ein fachärztliches Gutachten vorlegte, mit dem ihr eine posttraumatische Belastungsreaktion bescheinigt wird, kann das Verwaltungsgericht wie in jedem anderen Verwaltungsverfahren ungeachtet der der Klägerin obliegenden Mitwirkungspflichten gehalten sein, den Sachverhalt - soweit erforderlich - von Amts wegen unter Inanspruchnahme ärztlichen Sachverstandes aufzuklären, weil sich die Annahme einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung aufgrund besonderer Einzelfallumstände aufdrängt (vgl. OVG Nordrhein-Westfahlen, B. v. 24.01.2005 - 8 A 159/05.A -, AuAS 2005, 93 ff m.w.N.). Dies ist hier der Fall, denn bei der Klägerin ist wie die Zulassungsantragsbegründung zutreffend anführt - bereits zu einem frühen Zeitpunkt eine psychische Erkrankung festgestellt worden und sie war - wenn auch nur

kurze Zeit - in psychotherapeutischer Behandlung. Die Gründe für die Unterbrechung der therapeutischen Behandlung hat sie in der mündlichen Verhandlung dargelegt.

Trotz dieses Verfahrensfehlers scheitert die Zulassung der Berufung aber daran, dass die Klägerin nicht hinreichend dargelegt hat, warum das Urteil auf der prozessordnungswidrig begründeten Ablehnung des Beweisantrages zu 1. beruhen soll. Zur Darlegung eines Rechtsverstoßes, der sich auf die Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs stützt, sind substantiierte Ausführungen darüber erforderlich, was bei ausreichender Gewährung des rechtlichen Gehörs noch vorgetragen worden wäre. Außerdem muss die Klägerin im Zulassungsantragsverfahren in substantiierter Form darlegen, weshalb das Gericht zu einer für sie günstigeren Entscheidung hätte gelangen können. Eine Zulassung der Berufung scheidet also auch dann aus, wenn der Verfahrensmangel für den Ausgang des Berufungsverfahrens unter Zugrundelegung der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts unbeachtlich wäre (Hess. VGH, Be. v. 16.02.2004 - 7 UZ 1575/02.A -, v. 12.03.1999 - 6 UZ 2100/97.A -, ESVGH 49, 185; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 22.12.2004 - 11 A 2755/03.A -).

Die Klägerin hat nicht hinreichend dargelegt, dass die Durchführung der beantragten Beweiserhebung zu einer für sie günstigen Entscheidung geführt hätte. Denn selbst dann, wenn die Beweisbehauptung als wahr unterstellt würde, wäre die Klage ebenfalls unbegründet gewesen, da die unter Beweis gestellte Tatsache den mit der Klage geltend gemachten Anspruch nicht hätte begründen können, weil selbst bei Vorliegen der behaupteten posttraumatischen Belastungsreaktion sich ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht begründen ließe. Der erkennende Senat geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass posttraumatische Belastungs- und depressive Störungen in Serbien und Montenegro einschließlich des Kosovo dergestalt behandelbar sind - wobei eine medikamentöse Behandlung regelmäßig den nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bei Anlegung des vorgeschriebenen Gefahrenmaßstabs von Rechts wegen zu stellenden Anforderungen genügt -, dass grundsätzlich keine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Verschlechterung des Gesundheitszustands eintritt (vgl. z. B. Hess. VGH, Be. v. 20.05.2005 - 7 UZ 3420/04.A -, v. 15.09.2004 - 7 UZ 272/04 -, v. 04.03.2005 - 7 TG 441/05 -, jeweils m. w. N.).

Die gegen die Ablehnung der Beweisanträge zu 2. und zu 3.gerichtete Gehörsrüge rechtfertig unter Zugrundelegung der bereits aufgezeigten Rechtsprechung des Senats

721

ebenfalls nicht die Berufungszulassung. Die vom Verwaltungsgericht zur Ablehnung der beiden Beweisanträge gegebenen Begründungen finden ihre Stütze im Prozessrecht. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin kann mithin nicht festgestellt werden.

Das Verwaltungsgericht hat bei sachgerechter Auslegung seiner Begründung zur Ablehnung des Beweisantrages zu 2. ausreichend dargetan, dass die Einholung von Sachverständigengutachten nicht geboten erscheine, weil es aufgrund anderer bereits vorliegender Gutachten und Auskünfte selbst die erforderliche Sachkunde besitze. Darin liegt keine Vorenthaltung rechtlichen Gehörs. Das Verwaltungsgericht hat in dem angefochtenen Urteil dargelegt, auf welcher Grundlage es den Vortrag der Klägerin beurteilt, und es ist unter Hinweis auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid der Beklagten zu der Erkenntnis gelangt, dass die asthmatische Erkrankung der Klägerin in ihrem Heimatland medizinisch behandelbar ist und sie auch die zur Therapie notwendigen Medikamente dort erhalten kann. Die Annahme der eigenen Sachkunde aufgrund der Auskünfte erscheint auch nicht deshalb als ermessensfehlerhaft, weil sich dem Gericht aus anderen Gründen eine weitere Sachaufklärung aufdrängen musste. Solche andere Gründe hat die Klägerin weder in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht noch in der Zulassungsantragsbegründung dargelegt.

Hinsichtlich der Gehörsrüge zur Ablehnung des Beweisantrags zu 3. genügt bereits die Zulassungsantragsbegründung nicht den Anforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylVfG. Das Verwaltungsgericht hat die Ablehnung des Beweisantrags zu 3. in mehrfacher Hinsicht - alternativ tragend - begründet, und zwar wegen fehlender Entscheidungserheblichkeit, unzureichender Substantiierung und auf Ausforschung Gerichtetheit. Soweit in der Zulassungsantragsbegründung die Ablehnung dieses Beweisantrages mit der Erwägung beanstandet wird, das Verwaltungsgericht habe sich erkennbar nicht mit den vorgelegten ärztlichen Stellungnahmen auseinandergesetzt, ist diese jedenfalls nicht geeignet, den Ablehnungsgrund der Entscheidungserheblichkeit bzw. unzureichender Substantiierung auszuräumen.

Auch die darüber hinaus erhobene Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs rechtfertigt die Zulassung der Berufung nicht. Die Klägerin rügt im Kern, das Verwaltungsgericht habe ihren wesentlichen Sachvortrag, insbesondere die von ihr in das Verfahren

eingeführten ärztliche Atteste, nicht zur Kenntnis genommen und sich mit ihrem Vortrag erkennbar nicht auseinandergesetzt.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verschafft den Verfahrensbeteiligten ein Recht darauf, sich zu allen entscheidungserheblichen Tatsachen zweckentsprechend und erschöpfend zu erklären sowie Anträge zu stellen. Er verpflichtet das Gericht darüber hinaus, das entscheidungserhebliche Vorbringen und die Anträge der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und zu erwägen. Die Gerichte sind aber nicht dazu verpflichtet, sich mit jedem Parteivorbringen in der Begründung ausdrücklich zu befassen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sie den Vortrag der Beteiligten auch zur Kenntnis genommen haben. Ein Verstoß kann daher nur festgestellt werden, wenn sich im Einzelfall klar ergibt, dass das Gericht seiner Pflicht nicht nachgekommen ist. Deshalb müssen besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist (BVerfG, B. v. 06.06.1991 - 2 BvR 324/91 -, NJW 1992, 1031). Alle wesentlichen, der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung dienenden Tatsachenbehauptungen müssen jedoch in den Entscheidungsgründen verarbeitet werden, damit festgestellt werden kann, dass das Gericht das Grundrecht auf rechtliches Gehör beachtet hat (Hess. VGH, B. v. 24.03.2004 - 7 UZ 1111/03.A - m. w. N.).

Diesen prozessualen Vorgaben ist das Verwaltungsgericht ausweislich des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe des angegriffenen Urteils gerecht geworden. Der Vortrag der Klägerin ist in seinem wesentlichen Gehalt im Tatbestand erfasst worden. Das Verwaltungsgericht hat das Vorbringen der Klägerin zur Kenntnis genommen und in seine Erwägungen einbezogen. Hierzu hat es zur Begründung seiner Entscheidung gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den angefochtenen Bescheid des Bundesamtes Bezug genommen. In diesem ist das ärztliche Attest des Facharztes N. " /om 04.06.2003 erwähnt. Auch aus den weiteren Entscheidungsgründen wird deutlich, dass sich das Gericht mit dem auf ihre gesundheitliche Situation abgestellten Sachvortrag auseinandersetzt. So wird der gegenwärtige Zustand des Gesundheitswesens im Kosovo ausführlich unter Verweis auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 10.02.2004 sowie unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Senats im Beschluss vom 29.11.2004 - 7 UE 3377/03.A - erörtert. Im Anschluss daran werden noch die Behandlungsmöglichkeiten für psychisch kranke Menschen im Kosovo dargestellt und sämtliche mit der Klage vorgelegten ärztlichen Atteste entweder ausdrücklich - wie die Atteste des Fach-



arztes Peslis vom 04.11.2004, der Dres. Purr & Tanu vom 05.11.2004 und des Psychiaters M. Quosigk vom 31.01.2005 - aufgeführt oder aber beiläufig ohne ausdrückliche Benennung - wie das Attest des Dr. Darmstädter vom 05.11.2004 - erwähnt. Nach Ansicht des Senats hat sich das Verwaltungsgericht ausführlich und in angemessenem Umfang mit dem Vortrag der Klägerin auseinandergesetzt. Auch die Schilderung des traumatisierenden Erlebnisses in der mündlichen Verhandlung hat das Verwaltungsgericht zur Kenntnis genommen und in den Entscheidungsgründen erwogen (vgl. Seite 6 Mitte der Urteilsausfertigung). Tatsächlich rügt die Klägerin in diesem Zusammenhang auch keinen Gehörsverstoß, sondern sie setzt der rechtlichen Würdigung des Verwaltungsgerichts ihre eigene rechtliche Würdigung entgegen. Damit ist jedoch ein Zulassungsgrund im Sinne von § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO nicht dargetan.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO und aus § 83b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG).

Dr. Rothaug

Dr. Rudolph

Wiegand



Ausgefertigt

م المالية المالية

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Hess. Verwaltungsgerichschofes